

# 1. SATZUNG

## zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Hochspeyer vom 24. Oktober 2016

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Hochspeyer hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) am 29.09.2016 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Hochspeyer vom 30.05.2016 wird wie folgt neu gefasst:

#### I. Verleihung von Nutzungsrechten an Reihen-, Wahl-, Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten

1. Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach §§ 13, 14 und 15 der Friedhofssatzung für
  - a) eine Einzelgrabstätte 1.000,00 €
  - b) eine Doppelgrabstätte 2.000,00 €
  - c) jede weitere Grabstätte 1.000,00 €
  - d) Urnengrabstätte 500,00 €
  - e) Urnenbaumgemeinschaftsgrabstätte 1.285,00 €
  - f) Urnenbaumfamiliengrabstätte 2.600,00 €
  - g) Kindergrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 500,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 1 bei späteren Bestattungen:  
Sobald eine Grabstätte neu belegt wird, ist die Nutzungszeit erneut auf 25 Jahre (Urnbaumfamiliengrabstätte 20 Jahre) zu verlängern und die Nachgebühr für die zu verlängernden Jahre aus Nr. 1 zu berechnen.
3. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Nr. 1 und 2 je Jahr für
  - a) eine Einzelgrabstätte 50,00 €
  - b) eine Doppelgrabstätte 100,00 €
  - c) jede weitere Grabstätte 50,00 €
  - d) Urnengrabstätte 30,00 €
  - e) Urnenbaumfamiliengrabstätte 155,00 €
  - f) Kindergrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 30,00 €Die Verlängerung kann jeweils für volle 5 Jahre für längstens 25 Jahre erfolgen. Eine Verlängerung einer Urnenbaumfamiliengrabstätte kann längstens für 20 Jahre erfolgen.

#### II. Aushebung und Schließen der Gräber

1. Reihen-, Wahl-, Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 630,00 €
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 1.140,00 €
  - c) Urnenbeisetzung (ausgenommen Urnenbaumgräber) 195,00 €
  - d) Urnenbeisetzung bei Urnenbaumgrabstätten 55,00 €
  - e) Zuschlag für Tieferlegung je Beisetzung 220,00 €

2. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag von 50% erhoben.

### III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Ascheurnen

1. Bei Reihen-, Wahl-, Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten für den Grab-  
aushub zum Zwecke der Umbettung einer Leiche oder Ascheurne
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 670,00 €
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 1.230,00 €
  - c) für das Ausgraben von Ascheurnen (ausgenommen  
Urnenbaumgrabstätten) 220,00 €
  - d) für das Ausgraben von Ascheurnen bei Urnenbaum-  
grabstätten 110,00 €
2. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim  
Ausgraben aus der Tiefe um 220,00 €
3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen  
werden Gebühren nach Abschnitt II erhoben.
4. Das Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen.  
Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Aus-  
lagen zu ersetzen.

### IV. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung
  - a) einer Leiche bis zu 4 Tagen 200,00 €  
für jeden weiteren Tag 60,00 €
  - b) für das vorübergehende Einstellen einer Leiche eines  
Auswärtigen in der Leichenhalle je angefangenen Tag 60,00 €
  - c) für die Einstellung einer Urne oder die Durchführung  
einer Trauerfeier 200,00 €

### V. Weitere Kostenersätze und Zuschläge

1. Genehmigung für Grabmale 15,00 €
2. Friedhofspersonal pro Person 100,00 €

### VI. Erhebung von Verwaltungsgebühren

Für die Erteilung von Genehmigungsbescheiden aller Art werden Gebühren nach den jeweils geltenden landesrechtlichen Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Landesgebührengesetz) festgesetzt.

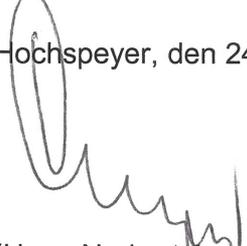
### VII. Besondere und sonstige Leistungen

Besondere und sonstige Leistungen, die in der Satzung nicht geregelt sind oder die in ihrem Ausmaß über die in der Satzung vorgeschriebenen Leistungen hinausgehen, können auf Antrag erbracht werden. Der Antragssteller hat die anfallenden Kosten zu tragen.

## Artikel 2

Diese erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Hochspeyer vom 30.05.2016 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hochspeyer, den 24. Oktober 2016



(Hans-Norbert Anspach)  
Ortsbürgermeister

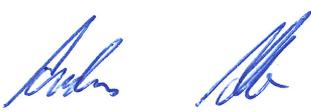
### Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Enkenbach-Alsenborn, den 24. Oktober 2016



(Andreas Alter)  
Bürgermeister